

Bekanntmachung

Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-West, 7. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Zorneding hat mit Beschluss vom 28.01.2021 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet-West, 7. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Zorneding, Bauamt, Münchner Straße 15 a, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag, Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie, falls Sie eine persönliche Einsicht in o. g. Unterlagen vornehmen möchten, um vorherige, telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Ballerstaller, Tel.: 08106-384 32 oder Herrn Dolinski, Tel.: 08106-384 36.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zorneding, den 04.02.2021


Mayr
Erster Bürgermeister



Aushang am: 10.02.2021
Abnahme am: 17.03.2021